en2x-Beitrag zur Verbändekonsultation von BMUKN und BMWE zur Strompreiskompensation

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Fragestellungen zum künftigen Zusammenspiel von Strompreiskompensation und kostenloser Zuteilung, vor dem Hintergrund des Wegfalls des Austauschbarkeitsfaktors für Brennstoff und Strom, Stellung nehmen zu dürfen. Da der Sektor der Mineralölverarbeitung aktuell nicht in den Anwendungsbereich des Grenzausgleichsmechanismus CBAM fällt, beschränken wir unsere Rückmeldung zum aktuellen Zeitpunkt auf die für uns unmittelbar relevanten Fragestellungen.

Grundsätzlich ist ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz für die Industrie von zentraler Bedeutung, solange Unternehmen in Drittstaaten keinen vergleichbaren CO_2-Kosten und Klimaschutzanforderungen unterliegen. Ohne ausreichenden Schutz drohen Wettbewerbsnachteile, Produktionsverlagerungen und der Verlust industrieller Wertschöpfung in Europa, ohne dass dadurch globale Emissionen sinken. Carbon-Leakage-Instrumente wie kostenlose Zuteilung und Strompreiskompensation sind daher keine Privilegierung, sondern notwendige Voraussetzung, um ambitionierten Klimaschutz mit industrieller Wettbewerbsfähigkeit und Investitionsfähigkeit am Standort Europa zu verbinden.

Wie bewerten Sie diesen Ansatz, um eine Doppelkompensation zu vermeiden?

Die weitere Einbeziehung von indirekten Emissionen in die Berechnung der Benchmarks ist wichtig, um die Benchmarks der betroffenen Sektoren mathematisch konsistent zu bestimmen. Da auch die historischen Daten 2007/2008 unter Einbeziehung indirekter Emissionen bestimmt wurden, muss dies auch für die Berechnung der Vergleichswerte 2021/2022 (und künftiger Vergleichswerte) gelten. Das gilt auch nach der Entscheidung zur Abschaffung des Austauschbarkeitsfaktors, sodass auch elektrifizierte Prozesse von der kostenlosen Zuteilung profitieren können.

Eine abschließende Bewertung des Ansatzes zur Vermeidung der daraus möglicherweise folgenden Doppelkompensation ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich, da zentrale Details der konkreten Ausgestaltung noch offen sind. Im Prinzip scheint der vorgeschlagene Ansatz jedoch nachvollziehbar. Ein solcher Systemwechsel bei Carbon-Leakage-Entlastungen erschwert allerdings definitiv die Planbarkeit für die betroffenen Unternehmen deutlich, da momentan nicht verlässlich absehbar ist, in welcher Höhe künftig Entlastungen gewährt werden.

Wie könnte der Ansatz konkret ausgestaltet werden?

Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass indirekte Strommengen nicht pauschal von einer Kompensation der indirekten Kosten durch die Strompreiskompensation ausgeschlossen

werden. Ein solches Vorgehen ist unbedingt zu vermeiden, da Unternehmen dann nicht ausreichend vor Carbon Leakage geschützt wären und es den Carbon Leakage Schutz so zusätzlich schwächen würde. Der in den europäischen Beihilfeleitlinien erwähnte Ansatz scheint dies zu berücksichtigen.

Nach unserem Verständnis führt dieser dazu, dass zunächst der Wert der kostenlos zugeteilten Zertifikate, die indirekten Emissionen zugerechnet werden, berechnet werden muss. Bisher wurde der Stromverbrauch der betroffenen Anlagen im EU-ETS erfasst, um den entsprechenden Austauschbarkeitsfaktor, also den Anteil indirekter Emissionen, zu bestimmen. Da dieser Stromverbrauch auch weiterhin erfasst werden soll, kann aus unserer Sicht so die Menge an Zertifikaten bestimmt werden, welche indirekten Emissionen kostenlos zugeteilt werden.

Schwieriger wird es bei der Bestimmung des Wertes dieser kostenlos zugeteilten Zertifikate, da sich der Zertifikatepreis über den Zeitverlauf hinweg verändert. Hier gilt es zu klären, welcher Zertifikatpreis zugrunde gelegt werden soll. Anschließend muss dieser Wert von der Höhe der Strompreiskompensation abgezogen werden. Die Berechnung der Strompreiskompensation könnte darüber hinaus jedoch voraussichtlich unverändert stattfinden.

Um ein pragmatisches Verfahren festzulegen, sollte ein Dialog mit der europäischen Kommission gesucht werden.

Wie bewerten Sie diese Methode im Hinblick auf eine bürokratie- und aufwandarme Umsetzung, insb. im Hinblick auf die Zuordnung von Zertifikaten zu indirekten Emissionen?

Die Beantragung der kostenlosen Zuteilung und der Strompreiskompensation binden heute schon deutliche Ressourcen bei den Unternehmen. Vor diesem Hintergrund sollte jede zusätzliche Anforderung möglichst schlank ausgestaltet werden. Die skizzierte Berechnungsmethode scheint im Wesentlichen auf bereits erfasste Daten zurückzugreifen. Zur Bestimmung der Höhe der Strompreiskompensation werden allerdings Daten aus dem EU-ETS-Zuteilungsdatenbericht notwendig werden. Diese Übertragung von Daten sollte möglichst einfach möglich sein.

Welche Auswirkungen auf das SPK-Beihilfevolumen erwarten Sie in Ihren Sektoren bei Umsetzung des von der KOM skizzierten Vorgehens und wie bewerten Sie dies im Hinblick auf Ihre Wettbewerbsfähigkeit und wirksamen Verlagerungsschutz?

Die konkreten Auswirkungen auf das SPK-Beihilfevolumen lässt sich derzeit nicht belastbar abschätzen. Der wesentliche Grund dafür ist, dass die zugrunde liegenden Berechnungen der Benchmarks der kostenlosen Zuteilung durch die Kommission bislang nicht ausreichend transparent sind. Für eine fundierte Bewertung, aber auch zur generellen Transparenz, ist es erforderlich, diese Berechnungen offenzulegen und nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass auch die bisherige Höhe an Entlastungen nur bedingt die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen schützt. Gerade Raffinerien erhalten nur rund 70% der benötigten Zertifikate kostenlos zugeteilt [VET-Bericht 2024, DEHSt] und auch die Strompreiskompensation deckt nur einen Teil der indirekten Kosten, die durch die CO_2-Bepreisung entstehen, ab. Für die Unternehmen sollte sichergestellt werden, dass die Umstellung nicht zu einer faktischen Kürzung bestehender Carbon-Leakage-Entlastungen führt. Maßgeblich sollte nicht allein sein, ob eine rechnerische Doppelkompensation vermieden wird, sondern ob das verbleibende Entlastungsniveau weiterhin ausreicht, um Wettbewerbsnachteile gegenüber Standorten außerhalb der EU wirksam zu begrenzen.